

Allgemeine Geschäftsbedingungen der

PLAN B Automatisierung GmbH

für Lieferungen und Leistungen

1. Allgemeines

- 1.1 Plan B Automatisierung GmbH (im Folgenden „Plan B“ genannt) führt Lieferungen und Leistungen für ihre Kunden ausschließlich zu diesen allgemeinen Vertragsbedingungen aus. Diese gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden zum Vertrag und zu diesen AGB bedürfen der Schriftform.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt. Ihrer Geltung wird hiermit widersprochen. Abweichende Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nur, soweit dieses schriftlich vereinbart ist.
- 1.3 Besteht zwischen dem Kunden und Plan B eine Rahmenvereinbarung, so gelten diese AGB sowohl für die Rahmenvereinbarung als auch für den einzelnen Auftrag.
- 1.4 Plan B behält sich das Eigentum sowie das Urheberrecht an allen Zeichnungen, Entwürfen, Kostenvoranschlägen und ähnlichen Unterlagen vor. Sie dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung keinem Dritten zugänglich gemacht werden. Sofern kein Vertrag zustande kommt, sind sie zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht benutzt werden.
- 1.5 Plan B behält sich das Recht vor, an geeigneter Stelle des Liefergegenstandes sowie an Zeichnungen, Präsentationen und ähnlichen Unterlagen seinen Firmennamen oder Firmenlogo anzubringen. Diese dürfen vom Kunden nur mit Zustimmung von Plan B entfernt werden.
- 1.6 Plan B behält sich technische Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht im Rahmen des Zumutbaren vor. Auch Abweichungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten.
- 1.7 Plan B ist berechtigt, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch Subunternehmer zu erfüllen. Die für das Personal von Plan B geltenden Bedingungen gelten auch in gleichem Umfang für das Personal des Unterauftragnehmers.
- 1.8 Die Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus einem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners.
- 1.9 In diesen AGB sind sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragspartner geregelt. Änderungen und Ergänzungen sind nur in Schriftform wirksam.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind die Leistungsbeschreibungen in Bestellungen und Auftragsbestätigungen maßgeblich. Bestellung und Auftragsbestätigung zusammen mit diesen Bedingungen bilden den Vertrag.
- 2.2 Sofern keine Auftragsbestätigung vorliegt, gilt die Erbringung der Leistung als Auftragsbestätigung.
- 2.3 Änderungen des Vertragsinhaltes bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Vertragspartnern unterzeichnet werden.
- 2.4 Bei Widersprüchen zwischen diesen Bedingungen und den Auftragsbestätigungen haben letztere Vorrang.
- 2.5 Sofern der Kunde die Erbringung von zusätzlichen Leistungen wünscht, die nicht in dem ursprünglichen Auftrag enthalten sind, ist Plan B zur Erbringung solcher Leistungen nur verpflichtet, wenn die Vertragsparteien vor Ausführung der Leistungen eine schriftliche Honorarvereinbarung für zusätzliche Leistungen getroffen haben. Wird im Einzelfall keine schriftliche Vereinbarung getroffen, so gilt für die Ermittlung der Zusatzvergütung die gesetzliche Regelung.

3. Kündigung / Stornierung

- 3.1 Die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und Plan B kann ausschließlich aus wichtigem Grund gekündigt werden. Wichtiger Grund sind dabei nur Umstände, die von einer Vertragspartei zu vertreten sind.
- 3.2 Wird das Auftragsverhältnis aus einem Grund gekündigt, den Plan B zu vertreten hat, so steht Plan B in jedem Fall die anteilige Vergütung für die von Plan B bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu. Zu den erbrachten Leistungen zählen dabei auch Leistungen etwaiger Subunternehmer von Plan B, die bereits erbracht, dem Kunden aber noch nicht präsentiert sind. Wird das Auftragsverhältnis aus einem Grund gekündigt, den der Kunde zu vertreten hat, so hat Plan B Anspruch auf die vereinbarte Gesamtvergütung. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass Plan B durch die Kündigung des Auftrages kein Schaden entstanden ist, der den Anspruch auf die volle Vergütung rechtfertigt.

4. Lieferungsbedingungen

- 4.1 Über den Lieferzeitpunkt werden gesonderte Vereinbarungen getroffen. Liefertermine und Fristen sind nur gültig, wenn sie von Plan B ausdrücklich bestätigt werden.
- 4.2 Plan B ist zur Ausführung und Abrechnung von Teillieferungen berechtigt.
- 4.3 Warensendungen nimmt Plan B für den Kunden auf dessen Risiko und Kosten mit der gebotenen Sorgfalt vor. Die Ware kann auf Kosten des Kunden versichert werden. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Sendung durch Plan B gegen Diebstahl-, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie gegen sonstige versicherbare Risiken versichert. Im Schadensfalle tritt Plan B die Ansprüche aus der Versicherung an den Kunden ab. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung des Liefergegenstandes auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Plan B auch die Versandkosten, die Anfuhr oder Aufstellung übernommen hat.
- 4.4 Verzögert ein die Lieferfähigkeit beeinflussender Streik, höhere Gewalt oder ein sonstiges Ereignis, auf das Plan B keinen Einfluss hat, die Lieferung, so verschiebt sich der Liefertermin dementsprechend. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterlieferanten eintreten.

5. Zusammenarbeit

- 5.1 Art, Umfang sowie die Einzelheiten der von Plan B zu erbringenden Leistungen richten sich ausschließlich nach der/dem mit dem Kunden vereinbarten Leistungsbeschreibung/Angebot von Plan B.
- 5.2 Sofern und soweit bei Dienstleistungsaufträgen der Kunde mit Plan B nichts anderes vereinbart, schuldet Plan B dem Kunden nur die Erbringung einer Planungsvariante. Soll Plan B für den Kunden mehrere Varianten planen/vorbereiten, so sind die über die erste Variante hinausgehenden Varianten Zusatzleistungen, die separat zu vergüten sind.
- 5.3 Werden schriftliche Protokolle über geführte Besprechungen erstellt, so gilt der Inhalt des jeweiligen Protokolls als anerkannt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen nach Zugang des Protokolls schriftlich widersprochen wird und in den Protokollen ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen worden ist.

6. Pflichten des Kunden

- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, Plan B alle für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Hilfs- und Mitwirkungsleistungen kostenfrei und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, insbesondere
 - (a) die notwendigen Informationen zu erteilen,

- (b) den Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von Plan B Zutritt zu Gütern, Installationen, Geschäftsgrundstücken und -gebäuden etc. des Kunden bzw. Dritter zu gewähren bzw. zu verschaffen und sicherzustellen, dass ein kompetenter Mitarbeiter des Kunden Plan B für Rückfragen jederzeit zur Verfügung steht;
 - (c) für sichere Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Plan B und der verbundenen Unternehmen zu sorgen;
 - (d) dafür Sorge zu tragen, dass jegliche Behinderungen und Unterbrechungen des Arbeitsprozesses vermieden bzw. beseitigt werden.
- 6.2 Die Ausfuhr der Vertragsgegenstände und der Unterlagen kann – z. B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes - der Genehmigungspflicht unterliegen.

7. Gewährleistung für Warenlieferungen

- 7.1 Plan B gewährleistet, außer bei Dienstleistungen, dass ihre Leistungen die vereinbarten Funktionen erfüllen. Sie wird Gewährleistungsmängel beseitigen. Voraussetzung für die Gewährleistung ist jedoch die vertragsgemäße Nutzung.
- 7.2 Prototypenteile sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 7.3 Der Kunde übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen von Plan B eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend §§ 377, 378 HGB. Rügen sind mit genauer Beschreibung des Problems schriftlich zu erklären.
- 7.4 Eine Mängelrüge muss schriftlich erfolgen. Nachfristsetzungen müssen angemessen sein.
- 7.5 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag des Gefahrübergangs und endet nach 12 Monaten ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer. Ausdrückliche Garantiezusagen mit einer längeren Gewährleistungsfrist bleiben hiervon unberührt.
- 7.6 Bei Mängeln innerhalb dieses Zeitraums verlängert sich die Gewährleistungspflicht um den Zeitraum, während dessen eine Beseitigung erfolgt.
- 7.7 Bei innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretenden Mängeln kann der Kunde von Plan B kostenfreie Nacherfüllung wahlweise in Form der Mängelbeseitigung oder Nacherfüllung verlangen. Plan B ist zur Durchführung von mindestens zwei Nacherfüllungsversuchen berechtigt. Soweit dies erforderlich ist, wird der Kunde Plan B zu den üblichen Geschäftszeiten Zugang zu seinen Räumen zur Durchführung der Nacherfüllung gewähren. Plan B kann die Nacherfüllung verweigern, sollte diese mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden sein.
- 7.8 Erweist sich eine Fehlerbeseitigung als nicht möglich, wird Plan B eine Ausweichlösung entwickeln.
- 7.9 Nur wenn die Mängelbeseitigung scheitert oder in gesetzter angemessener Nachfrist nicht begonnen wurde oder auch Nacherfüllung nicht möglich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder im Verhältnis der Beeinträchtigung eine Minderung des Kaufpreises verlangen. Schadensersatzansprüche des Kunden bleiben unberührt.
- 7.10 Das Rückgängigmachen des Vertrages erfasst den gesamten Vertrag, wenn Unmöglichkeit, Verzug oder Pflichtverletzungen einschließlich Lieferung einer mangelhaften Sache nur eine Teilleistung betreffen, hierdurch aber die Nutzung der Gesamtleistung insgesamt erheblich eingeschränkt oder aufgehoben wird. Der Rücktritt aufgrund eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen.
- 7.11 Durch den Kunden gezogene Nutzungen sind anzurechnen.
- 7.12 Die Beseitigung von Fehlern, die durch den Kunden oder einen Dritten verursacht wurden, fällt nicht unter die Gewährleistungspflicht von Plan B.
- 7.13 Sollte sich herausstellen, dass die Gewährleistung vom Kunden in Anspruch genommen wurde, ohne dass ein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel Plan B nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Kunde allen der Plan B entstandenen Aufwand zu ersetzen.
- 7.14 Bei Dienstleistungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.

8. Abnahme

- 8.1 Plan B wird den Kunden nach Fertigstellung der Leistungen hierüber unterrichten und dem Kunden das jeweilige Leistungsergebnis zur Verfügung stellen. Die Leistungen von Plan B gelten als abgenommen, wenn der Kunde die von Plan B erarbeiteten Ergebnisse umsetzt/in Gebrauch nimmt. Die von Plan B erbrachten Leistungen gelten spätestens zehn Kalendertage nach Erhalt der Mitteilung über die Fertigstellung und Aushändigung der Leistungsergebnisse an den Kunden als abgenommen, sofern der Kunde einer Abnahme nicht ausdrücklich widerspricht. Plan B wird den Kunden im Rahmen ihrer Mitteilung über die Fertigstellung der Leistungen über die Wirkung seines Verhaltens für die Abnahme hinweisen.
- 8.2 Auf Wunsch von Plan B werden für in sich abgeschlossene Bereiche der beauftragten Leistungen Teilabnahmen durchgeführt. Die Regeln unter 8.1 finden entsprechend Anwendung.

9. Zahlungsbedingungen

- 9.1 In den ausgewiesenen Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht enthalten. Sie wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb des Vertragszeitraumes der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweiligen Umsatzsteuersätzen als getrennt vereinbart.
 - 9.2 Die Zahlungen sind auf die von uns angegebenen Kontoverbindungen ohne Abzüge zu leisten. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang rein netto fällig.
 - 9.3 Auch wenn ein Zahlungsziel vereinbart wurde, kann Plan B die sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen und/oder von Vorauszahlungen abhängig machen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Kunden eingetreten ist oder eine solche aufgrund objektiver Umstände für die Zukunft erwartet wird.
 - 9.4 Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde automatisch in Zahlungsverzug. Dieses bedarf keiner schriftlichen Inverzugsetzung. Während des Verzugs hat er Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu zahlen. Zudem ist Plan B berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten. Plan B behält sich außerdem vor, im Einzelfall einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
 - 9.5 Plan B ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind durch Verzug des Kunden oder andere Obliegenheitsverletzungen bereits Zinsforderungen oder Kosten entstanden, so ist Plan B berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsforderung und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
 - 9.6 Eine Aufrechnung des Kunden mit Gegenansprüchen sowie ein Zurückbehaltungsrecht sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Kunden. Dies gilt auch bei der Geltendmachung von Mängeln.
 - 9.7 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Plan B über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck gutgeschrieben ist. Zahlungen durch Wechsel sind ausgeschlossen.
- ## **10. Eigentumsvorbehalt**
- 10.1 Sofern Plan B im Rahmen eines Auftrages dem Kunden Ware liefert, bleibt diese bis zur Erfüllung aller Ansprüche der Plan B gegen den Kunden im Eigentum der Plan B.
 - 10.2 Der Kunde ist verpflichtet, die unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen der Plan B ordnungsgemäß zu versichern und zu lagern. Im Schadensfall gilt der Versicherungsanspruch des Kunden als an Plan B abgetreten.
 - 10.3 Der Kunde ist zur Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen nicht befugt, er darf sie weder verpfänden, noch sicherungsübereignen. Er hat Plan B bei Zugriff Dritter auf

das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte der Plan B zu unterrichten.

- 10.4 Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verbunden, vermischt, verarbeitet oder umgebildet, erwirbt die Plan B Automatisierung GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Verkehrswertes ihrer Ware zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Dieses Miteigentum ist bedingt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche der Plan B aus der Geschäftsverbindung.
- 10.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Plan B berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. die Abtretung der Herausgabe-Ansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen.
- 10.6 Das Eigentum an von Plan B im Rahmen eines Auftrages erstellten Planungsunterlagen geht erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung auf den Kunden über.

11. Vertraulichkeit, Datenschutz

- 11.1 Die Vertragspartner werden wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten des anderen Vertragspartners mit der erforderlichen Vertraulichkeit behandeln.
- 11.2 Plan B wird personenbezogene Daten des Kunden nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeiten oder nutzen. Diese Daten werden insbesondere gegen unbefugten Zugriff gesichert und nur mit Zustimmung des Kunden an Dritte weitergegeben.

12. Beweisregeln

Daten, die in elektronischer Form bei Plan B gespeichert sind, gelten als zulässiges Beweismittel für den Nachweis von Datenübertragungen, Verträgen und ausgeführten Zahlungen zwischen den Parteien.

13. Haftung

Plan B haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Plan B nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. Im Fall einer Haftung aus leichter Fahrlässigkeit wird diese Haftung auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar bzw. typisch sind. Eine Haftung für das Fehlen garantierter Eigenschaften, wegen Arglist, für Personenschäden oder Rechtsmängel nach dem Produkthaftungs- und Bundesdatenschutzgesetz bleibt unberührt.

14. Abwerbung

- 14.1 Der Kunde verpflichtet sich, für die Dauer der Zusammenarbeit mit Plan B und für einen Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung der Zusammenarbeit keinen der angestellten oder freien Mitarbeiter von Plan B weder selbst noch über Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Plan B abzuwerben oder einzustellen.
- 14.2 Verstößt der Kunde schuldhaft gegen die Verpflichtung gemäß 14.1, so ist Plan B berechtigt, von dem Kunden die Zahlung einer in dem Ermessen von Plan B stehenden, auch der Höhe nach auf ihre Angemessenheit von dem zuständigen Gericht zu überprüfenden Vertragsstrafe zu verlangen. Weitergehende Ansprüche von Plan B bleiben unberührt. Die Aufrechnung des Kunden gegen verwirkte Vertragsstrafen ist nur zulässig mit Gegenforderungen, die rechtskräftig festgestellt oder von Plan B anerkannt worden sind.

15. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des zwischen Plan B und dem Kunden abgeschlossenen Vertrages aus Gründen, die nicht auf den gesetzlichen Regelungen über Allgemeine Geschäftsbedingungen beruhen, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt - bei Unwirksamkeit von Anfang an mit Rückwirkung - diejenige wirksame, die dem von den Parteien bei Abschluss des Vertrages gewollten Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei einer Lücke des Vertrages.

16. Gerichtsstand

- 16.1 Gerichtsstand für beide Teile ist Bremen. Vor jedem Gerichtsverfahren sind die Vertragspartner gehalten, einen außergerichtlichen Bereinigungsversuch, gegebenenfalls unter Einschaltung fachkundiger Dritter, durchzuführen.
- 16.2 Es gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des vereinheitlichten internationalen Rechts.

Stand: Juni 2011